

Es bleiben auch diejenigen Fälle,

- a) wenn zu Ausgleichung von Streitigkeiten Grund und Boden, oder Gerechtfame eines Nitterguts, abgetrennt und andermwärts überlassen werden,
- b) wenn Erbklüden, die entweder besonders acquirirt, oder zwar mit dem Hauptgute, aber für ein besonderes Pretium, gekauft und in ihren eigenen Kainen und Steinen gelegen sind, verkauft werden,

von dem durch diese gesetzliche Verordnung ergehenden Verbote ausgenommen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Wubiffin, am 25ten Juli 1825.

H e r v m a n n.

Eraß Zuleich Herz, S.

Abgedruckt zu Dresden, am 2ten August 1825.